

Richtlinie

des Jugendamtes des Saale-Orla-Kreises

zur Gewährung von Annex-Leistungen

nach dem SGB VIII

in Kraft ab 01.01.2024

Diese Richtlinie wurde am
durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses
Beschluss-Nr. beschlossen.

Die Richtlinie regelt die Gewährung von Annex-Leistungen bei Leistungen oder Maßnahmen nach dem SGB VIII ab dem 01.01.2024. Die Richtlinie dient ausschließlich als verwaltungsinternes Hilfsmittel. Ermessensentscheidungen nach Maßgabe des Einzelfalls werden dadurch nicht entbehrlich.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 39 SGB VIII werden Bemessung und Umfang der wirtschaftlichen Jugendhilfe als ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) zu Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden, geregelt. In diesen Fällen umfasst der Hilfeanspruch zugleich auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für den Minderjährigen, einschließlich der Kosten der Erziehung.

Unterschieden wird dabei zwischen dem gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf und einem angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII sowie einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII.

1. Voraussetzungen

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können für Kinder und Jugendliche gewährt werden, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII in Anspruch nehmen oder die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII bekommen sowie für junge Volljährige, die Leistungen gemäß § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erhalten.

Bei anderen vergleichbaren vollstationären Hilfen können sie sinngemäß angewandt werden.

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf mit laufenden Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen oder Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Einrichtungsentgelten bzw. den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind rechtzeitig schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme oder der beabsichtigten Anschaffung zu beantragen. Ausnahmen bilden Leistungen für Bekleidung und Schuhe sowie zu Geburtstagen und Weihnachten, die unabhängig von einem Antrag gewährt werden. Die Gewährung der einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht.

Anspruchsinhaber

- ist der Personensorgeberechtigte bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)
- ist der Minderjährige bei Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- ist bei Hilfe gem. § 41 SGB VIII der junge Volljährige selbst

Diese Annexrichtlinie gilt nicht für Pflegepersonen, die dem Kind oder Jugendlichen unterhaltsverpflichtet sind.

Bei Bezug von Ausbildungsvergütung werden keine einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gewährt, außer für Geburtstage und Weihnachten.

Ermessen der Verwaltung des Jugendamtes/Ausnahmeregelungen

Diese Richtlinie sichert die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im „Regelfall“. Die Gewährung von weiteren Zuschüssen wird dadurch nicht ausgeschlossen. Diese Einzelfälle sind auf das Mindeste zu beschränken. Nach begründetem Antrag des/des zuständigen Sozialarbeiters/in entscheidet über Ausnahmen von dieser Richtlinie der/die Fachdienstleiter/in Jugend und Familie/ Jugendamt.

2. Art und Umfang

2.1 Ferienmaßnahmen

Ferienfahrten mit einer Mindestdauer von 5 Tagen können bezuschusst werden. Der Höchstbetrag pro Kalenderjahr soll 160,- € nicht überschreiten.

Erläuterung:

Ferienmaßnahmen können pauschal bezuschusst werden, wenn diese nicht bereits Gegenstand des Kostensatzes sind. Die Ferien- bzw. Urlaubsreise soll mit einem Ortswechsel verbunden sein. Sie soll nicht nur Ausflugscharakter besitzen, sondern mit einem gewissen Erinnerungswert verbunden sein.

Die Bestandteile der Leistungsentgelte zum Lebensmittelaufwand und den Betreuungskosten, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten pro Ferientag zur Verfügung stehen, sind hier bereits berücksichtigt. Sie sind zusätzlich zu dem gewährten Geldbetrag durch die Träger zur Verfügung zu stellen.

2.2 Klassenfahrten

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten und Fahrten in Schullandheime berücksichtigt. In der Regel werden 2/3 der tatsächlichen Kosten gewährt.

Ausnahme:

Bei Auslands-, Sprach- oder anderen kostenintensiven Reisen wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Diese Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

2.3 Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt außer bei Vollzeitpflege die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- durch die Lernmittelfreiheit gemäß der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung – ThürLLVO – vom 01.03.2004, geändert durch VO vom 21.09.2020 kostenlos bereitgestellt werden

- mit dem Entgelt entsprechend den aktuellen Vorgaben des Thüringer Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII abgegolten sind.

Gemäß der ThürLLVO werden den Schülern der staatlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (insbesondere Schulbücher, digitale Bildungsmedien und spezifische Lernmittel) vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zu den Lernmitteln gehören auch die von den Schülern im Unterricht verwendeten Verbrauchs- und Übungsmaterialien.

Materialien mit geringerem Wert und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, sowie Materialien, die die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden von den Schulen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. ein spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,- € aufzuwenden sind.

Kosten der Arbeitshefte werden generell auf Nachweis bei Vorlage der Bücherzettel übernommen.

2.4 Bekleidung und Schuhe

Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungsentgelte gewährt.

Höhe der Leistungen:

- für Hilfeempfänger bis 12 Jahre 35,- € monatlich,
- für Hilfeempfänger ab 13 Jahre 45,- € monatlich.

Das Bekleidungs-geld ist in dem Monat des Leistungsbeginns und des Leistungsendes auf den Tag genau abzurechnen. Bei Vollzeitpflege sind diese Leistungen in den Pauschalbeträgen berücksichtigt und werden nicht nach dieser Empfehlung gewährt.

2.5 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Geburtstag, Weihnachten, Schuleinführung sowie Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Geburtstag:	30,- €
Weihnachten:	30,- €
Schuleinführung/ Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion	120,- €

2.6 Erstausrüstung bei einer Erstaufnahme in die Einrichtung

Mit Beginn der Hilfe können im Bedarfsfall Zuschüsse in Höhe von bis zu 100,- € zur Abdeckung des Bekleidungsbedarfs einmalig gewährt werden. Die nötigen Anschaffungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen festzustellen und innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantragen. Mit der Antragstellung ist der Bekleidungsbestand und der für eine Erstausrüstung notwendige Bekleidungsergänzungsbedarf zu benennen. Eine Verrechnung des Zuschusses mit der Bekleidungs pauschale des Folgemonats nach Hilfebeginn ist möglich.

2.7 Hilfe zur Verselbständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung dem jungen Menschen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von max. 500,- € sowie ein Darlehen über weitere 500,- € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

2.8 Übernahme von Fahrtkosten für Heimfahrten

Familienfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z.B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der stationären Hilfeform dar.

Hierfür können in der Regel eine Familienheimfahrt im Monat, maximal aber 12 Familienheimfahrten pro Kalenderjahr im Inland ohne Antrag übernommen werden. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt erfolgen.

Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden oder in den Ferien. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Wegstrecken in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z.B. Deutschland-Ticket, Thüringen-Ticket, Bahncard, Jugend-Bahncard usw.).

3. Sonstige Leistungen

Die Anschaffungskosten für den ersten Personalausweis werden übernommen. Die Kosten für das biometrische Passbild werden nicht getragen.

Auf Antrag wird die Anschaffung einer neuen Schultasche ab der 5. Klasse alle 3 Jahre mit maximal 50,- € bezuschusst.

Zur Anschaffung einer neuen Brille wird auf Antrag unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung und eines Kostenvoranschlages alle 2 Jahre ein Betrag von max. 50,- € gezahlt.

4. Besondere Festlegungen für Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)

Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch ein pauschaliertes Pflegegeld entsprechend den Festlegungen der zuständigen Landesbehörde monatlich gezahlt. Im Pauschalbetrag des Pflegegeldes ist Taschen- und Bekleidungsgehalt für das Pflegekind enthalten.

Es ist dem Pflegekind ein dem Alter angemessener Barbetrag als Taschengeld zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Anspruchs wird im Pflegevertrag, für bestehende Verträge durch eine Festlegung im Hilfeplan, geregelt.

Mit Erreichen der Volljährigkeit (18. Geburtstag) wird der Betrag der Kosten der Erziehung pauschal um ein Drittel gekürzt.

Ist gem. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII die Pflegeperson dem Kind oder Jugendlichen unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.

4.1 Erstausrüstung Pflegestelle

Die Erstausrüstung an Mobiliar und Haushaltswäsche gehört zur Grundausrüstung einer Pflegefamilie. Dazu gehören:

- Bett mit Matratze
- Kopfkissen und Bettdecke
- Bettwäsche und Handtücher
- Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl
- Schrank.

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können folgende Beihilfen bei Bedarf gewährt werden:

1. Mobiliar und Haushaltswäsche	bis zu	500,- €
2. Kinderwagen	bis zu	130,- €
3. Kindersitz	bis zu	70,- €

Voll erstattete Aufwendungen zur Erstausrüstung unterliegen dem Eigentumsvorbehalt des Landkreises Saale-Orla.

4.2 Abwesenheitsregelung

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Hierdurch sind der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufenthalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der monatliche Pauschalbetrag (materielle Aufwendung und Kosten der Erziehung) um 40 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere

Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich ist und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Schriftwechsel gepflegt wird.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes (z. B. im Internat) wird der Pauschalbetrag ab Unterbringung um 40 v. H. gekürzt.

Diese Richtlinie tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Richtlinie des Jugendamtes des Saale-Orla-Kreises zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII (gültig ab 01.07.2017 – Beschluss-Nr.: 34-12/2017 vom 26.01.2017) außer Kraft gesetzt.

Schleiz, den

Fügmann
Landrat

ENTWURF